

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom 4. März 2026

zur Begebung von neuen Wertpapieren
für

**Unlimited TURBO-Optionsscheine
bezogen auf den DAX® Index***

öffentlich angeboten in der Schweiz

zum

Basisprospekt

vom 3. Dezember 2025

über

TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris

(Anbieterin und Garantin)

Der obengenannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 3. Dezember 2026 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Basisprospekt zu lesen, der auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht wird.

Der "DAX® Index" ist das geistige Eigentum (inklusive registrierte Marken) der Qontigo Index GmbH ("QIG"), der Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber und wird unter einer Lizenz verwendet. Das Produkt ist weder gefördert noch beworben, vertrieben oder in irgendeiner anderen Weise von QIG, der Gruppe Deutsche Börse oder von deren Lizenzgebern, Forschungspartnern oder Datenlieferanten unterstützt und QIG, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) diesbezüglich generell aus und im speziellen in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des DAX® Index oder der darin enthaltenen Daten.

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 3. Dezember 2025 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. Dezember 2025 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 18. Juni 2025 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung:

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

- 6. Beschreibung der Wertpapiere
Unlimited TURBO-Optionsscheine Nicht-BEST - Standard (ohne Mindestauszahlungsbetrag) (Call)
- 6.1. Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen
- 6.3. Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheinen
 - 6.3.1. Ausstattung
 - 6.3.2. Knock-out-Ereignis
 - c) Nicht-BEST
 - aa) Standard
 - 6.3.3. Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine
 - a) Allgemein
 - Unlimited TURBO-Optionsschein (Call)
 - 6.3.4. Anpassung des Basispreises
 - 6.3.5. Anpassung der Knock-out-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen Nicht-BEST
 - 6.3.6. Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere auf Grund von Dividendenausschüttungen des Basiswerts
 - 6.3.7. Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine

Einschlägige Risiken:

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

- 2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind
 - a) Risiken bei TURBO-Optionsscheinen
 - b) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen
- 2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren
- 2.2.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen
 - a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts
 - d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert
- 2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

- 2.2.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts
- 2.2.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Weitere Informationen

Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN und Valor) einer jeden Serie von Wertpapieren sind der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.
Währung der Wertpapieremission:	CHF
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter www.qontigo.com kostenfrei verfügbar.
	Disclaimer <i>Die Beziehung von Qontigo Index GmbH, der Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten zur Société Générale beschränkt sich auf die Lizenzierung des DAX® Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Produkt.</i> Qontigo Index GmbH, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten: - <i>tätigen keine Verkäufe und Übertragungen des Produkts und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für das Produkt durch.</i> - <i>erteilen keine Anlageempfehlungen für das Produkt oder anderweitige Wertschriften.</i> - <i>übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis des Produkts.</i> - <i>übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung des Produkts.</i> - <i>sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen des Produkts oder des Inhabers des Produkts bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des DAX® Index Rechnung zu tragen.</i> Qontigo Index GmbH, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Produkt oder dessen Performance aus. <i>Qontigo Index GmbH geht keinerlei vertragliche Verbindungen mit dem Erwerber des Produkts oder mit irgendeiner Drittperson ein.</i> Insbesondere, - <i>übernehmen Qontigo Index GmbH, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, und lehnen jegliche Haftung ab hinsichtlich:</i> • <i>der von dem Produkt, des Inhabers von dem Produkt oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des DAX® Index und der mit den im DAX® Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;</i> • <i>der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des DAX® Index und der darin enthaltenen Daten;</i>

	• der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des DAX® Index und der darin enthaltenen Daten; • die Performance des Produkts im Allgemeinen. - Qontigo Index GmbH, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und lehnen jegliche Haftung in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des DAX® Index oder der darin enthaltenen Daten ab; - Qontigo Index GmbH, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten haften unter keinen Umständen (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, aufgrund von Fehlern, Unterlassungen oder Störungen des DAX® Index oder der darin enthaltenen Daten oder generell im Zusammenhang mit dem Produkt, auch dann nicht, wenn Qontigo Index GmbH, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind. Der Lizenzvertrag zwischen der Société Générale und Qontigo Index GmbH wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers des Produkts oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.
Valutatag:	6. März 2026
Angebot und Verkauf:	Die Anbieterin bietet vom 4. März 2026 Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren. Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z. B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin). Die im anfänglichen Ausgabepreis enthaltenen produktspezifischen Einstiegskosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.
Angebotsland/-länder:	Schweiz
Börseneinführung:	Es ist nicht vorgesehen die Kotierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.
Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen:	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wird nur in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft erteilt.
Benchmark-Verordnung Information:	Der DAX® Index ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator (STOXX Ltd.) in dem Benchmark-Register eingetragen.

Tabelle zu den weiteren Informationen

ISIN:	DE000FE1AY96
Valor:	153213991
Emissionsvolumen:	700.000 Wertpapiere
Anfänglicher Ausgabepreis:	CHF 44,36
Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten:	CHF 0,02416

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen (die **"Allgemeinen Bedingungen"**), den produktspezifischen Bedingungen (die **"Produktspezifischen Bedingungen"**) sowie den Produktdaten (die **"Ausstattungsstabelle"**) der Wertpapiere (zusammen die **"Emissionsbedingungen"**).

Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der Societe Generale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz (das **"Clearing System"** oder die **"Verwahrungsstelle"**) und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten (**"Bucheffekten"**) gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Wertpapiere (die **"Wertpapierinhaber"**), die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2

7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

1. Sofern nicht in den Emissionsbedingungen etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere und gegebenenfalls im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden (die "**Steuern**"), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 ("**IRC**") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) Regeln auferlegt (die "**871(m)-Quellensteuer**") wird oder (iii) die durch sonstige Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt werden. Des Weiteren ist die Emittentin bei der Festsetzung des Betrags des gemäß der Section 871(m) auferlegten Einhalts berechtigt, eine "**Dividendenäquivalente**" (wie zu Zwecken der Section 871(m) IRC definiert) zum höchsten, auf solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten, ungeachtet jedweder Ausnahmen oder Kürzungen dieses Einhalts, der anderenfalls gemäß geltendem Recht verfügbar wäre.

Im Hinblick auf *Specified Securities*, die eine Netto-Dividenden-Wiederanlage in Bezug auf entweder ein zugrunde liegendes US-Wertpapier (d.h. ein Wertpapier, dass US-Dividenden auszahlt) oder ein ETF oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, vorsehen, können alle Zahlungen auf die Wertpapiere, die sich auf diese US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, unter Bezugnahme auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet werden, die zu einem Satz von 70 % reinvestiert werden. In diesem Fall gilt der Inhaber bei der Berechnung des maßgeblichen Zahlungsbetrags als Empfänger und die Emittentin oder die Garantin wird 30 % der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) IRC) definiert in Bezug auf die maßgeblichen US-Wertpapiere als einbehalten betrachten. Die Emittentin oder die Garantin wird keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber aufgrund der gemäß Section 871(m) IRC als einbehalten betrachteten Beträge zahlen.

billigem Ermessen (§ 317 BGB) am oder um den Fälligkeitstag der Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl bestimmten) Marktwert des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl entspricht.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier, "**M&F Code**") sind.

Die Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a) gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 (das "**Gesetz**") am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;
- b) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- c) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und
- d) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.

3. Im Falle eines Zahlungsverzugs der Emittentin im Hinblick auf die Zahlung von Kapital (und etwaige Aufschläge), Zinsen oder sonstige Beträge auf entsprechende Wertpapiere (darunter auch eines etwaigen Rückzahlungsbetrags) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen (entsprechende Zahlungsverzüge werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet), kann der Wertpapierinhaber keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin einleiten oder anderweitig Ansprüche gegen sie geltend machen, um die Säumigen Zahlungen durchzusetzen; ferner verzichtet jeder Wertpapierinhaber auf alle Rechte zur Einleitung solcher Verfahren oder Geltendmachung solcher Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Säumigen Zahlungen gegen die Emittentin (der "**Begrenzte Rückgriff**").

Zur Klarstellung: Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte des Wertpapierinhabers im Rahmen der Garantie nicht berührt und werden die Verpflichtungen der Garantin im Rahmen der maßgeblichen Garantie nicht abgeändert oder beeinträchtigt; dementsprechend ist jeder Inhaber weiterhin berechtigt, nach Maßgabe der Garantie gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der maßgeblichen Garantie geschuldete Verpflichtungen, darunter auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 GLÄUBIGERBETEILIGUNG (

im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt i. genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet eine jeweils bestehende gesetzliche Lösungs-, Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnis aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen in Bezug auf die Sanierung von Banken, Unternehmen von Institutsgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen, insbesondere aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Zusammenhang mit einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Bestimmungen, nach denen die Verbindlichkeiten von Banken, Unternehmen von Institutsgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen oder deren verbundenen Unternehmen herabgeschrieben, gelöscht und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können, umgesetzt, beschlossen oder verabschiedet werden.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend in a) und b) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

2. Anerkennung der Bail-in- und Abschreib

- iv. die Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit der Wertpapiere oder die Änderung des Betrags der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen, oder des Tags, an dem die Zinsen zahlbar werden, unter anderem durch vorübergehende Aussetzung der Zahlung; und

dass die Bedingungen der Wertpapiere der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, geändert werden können, um der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde Wirkung zu verleihen (der "**Gesetzliche Bail-in**") und

- b) bei von der Emittentin begebenen Wertpapieren, wenn die Zuständige Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) in Bezug auf Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt:
 - i. die im Rang:
 - (aa) Verbindlichkeiten der Société Générale, denen aufgrund gesetzlich vorgesehener Ausnahmen gemäß Artikel L. 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code ein Vorrang eingeräumt wird, nachgeordnet sind;
 - (bb) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code gleichwertig sind und
 - (cc) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code vorgeordnet sind; und
 - ii. bei denen es sich nicht um *titres non structurés* im Sinne von Artikel R. 613-28 M&F Code handelt und
 - iii. die für die Zwecke der MREL-Quote (wie nachstehend definiert) der Société Générale nicht oder nicht mehr berücksichtigungsfähig sind,

und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zur vollständigen oder teilweisen Herabschreibung oder Löschung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten und/oder darauf anfallender Zinsen und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten oder darauf anfallender Zinsen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt (wozu auch die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen gehört, um diese Ausübung der Bail-in-Befugnis wirksam werden zu lassen), so werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren beschränkt auf (i) die Zahlung der verminderten oder gelöschten Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhabern erzielbar wären, und/oder (ii) die Lieferung oder Zahlung des Werts der Aktien oder anderen Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, der an die Wertpapierinhaber gezahlt oder geliefert würde, als ob die Wertpapiere jeweils direkt von der Société Générale begeben worden wären und Fällige Beträge aus den Wertpapieren folglich direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen gewesen wären (der "**Vertragliche Bail-In**").

3. Folgen des Gesetzlichen Bail-in und des Vertraglichen Bail-in

Nach der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in in Bezug auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet, es sei denn, zu dem Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit einer solchen

vertraglichen Verpflichtung dar, oder berechtigt den Wertpapierinhaber zur Einlegung von Rechtsmitteln (einschließlich billigskeitsrechtliche Rechtsmittel), auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird.

Bei Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in stimmen die Emittentin, gegebenenfalls die Garantin und jeder Wertpapierinhaber (einschließlich jeder Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren) hiermit überein, dass a) die Zahlstelle keinem Weisungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt und b) der Verwaltungsstellenvertrag der Emissionsstelle keine Pflichten irgendwelcher Art auferlegt, in jedem Fall im Hinblick auf die Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in.

Ungeachtet des Vorstehenden, falls nach Abschluss der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in, Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in nur zu einer Teilabschreibung des Kapitals der Wertpapiere führt), so gelten die Pflichten der Emissionsstelle unter dem Verwaltungsstellenvertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nach diesem Abschluss fort und zwar in dem Maße, wie die maßgebliche Emittentin, die Garantin und die Zahlstelle dies gemäß einer Ergänzung zum Verwaltungsstellenvertrag vereinbaren.

Falls bei einem Gesetzlichen Bail-in die Maßgebliche Abwicklungsbehörde die Bail-in-Befugnis (oder falls der Vertragliche Bail-in umgesetzt wird) nicht im Hinblick auf die gesamten Fälligen Beträge ausübt, erfolgt (im Falle eines Vertraglichen Bail-in) jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig oder (im Falle eines Gesetzlichen Bail-in) kann jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig erfolgen, sofern die Zahlstelle nicht anderweitig durch die Emittentin oder die Garantin bzw. die Maßgebliche Abwicklungsbehörde angewiesen ist.

Die in diesem § 5 der Allgemeinen Bedingungen dargelegten Angelegenheiten sind abschließend in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten unter Ausschluss anderer Verträge, Vereinbarungen oder Abreden zwischen der Emittentin, der Garantin und jedem Wertpapierinhaber.

Wertpapierinhaber tragen keine für die Verfahren unter dieser Bedingung notwendigen Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Aufwendungen, die der maßgeblichen Emittentin, gegebenenfalls der Garantin und der Zahlstelle entstehen.

Zu Zwecken dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen:

"Fällige Beträge" bezeichnet die aktuellen ausstehenden Beträge der von der maßgeblichen Emittentin begebenen Wertpapieren sowie alle aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere, die nicht zuvor annulliert wurden oder in anderer Weise nicht länger fällig sind.

"MREL" bezeichnet die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Definition in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 7 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 8 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erl

Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.

3. Als **"Ausgabepreis"** im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.

Alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin aus den in diesen Bedingungen (außer der Garantie) geregelten Rechtsangelegenheiten ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist ausschließlich für alle Verfahren, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Emissionswährung" oder **"CHF"** bedeutet Schweizer Franken.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten-Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist der an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index.

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Zürich für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System), das Interbank-Zahlungssystem SIC sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapier

Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder 871(m)-Quellensteuer, die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die **"Dividendenberücksichtigung"** reflektiert die Kursanpassung, die die Indexkomponente am Dividendenanpassungstag auf der Grundlage einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, 871(m)-Quellensteuer oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht.

Das **"Bezugsverhältnis"** wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"Risikoprämie" ist ein festgelegter Prozentsatz, der den Preis für das von der Emittentin übernommene Risiko abbildet. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten. Die anfängliche Risikoprämie (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz. Die jeweils gültige Risikoprämie wird auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht.

"Typ" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Typ.

Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in CHF am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.

"EUR" bedeutet Euro.

3. Ein **"Knock-out-Ereignis"** tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts die gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Typ Call) bzw. überschreitet (im Falle von Typ Put).

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses verfallen die Wertpapiere; der Zahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und kann 0 (null) betragen. Die Höhe des Zahlungsbetrags wird auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Die Emittentin wird den Zahlungsbetrag nicht später als am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, zahlen.

Vorbehaltlich einer Dividendenanpassung entspricht die <

Am Ausübungstag bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) muss a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert sein.

"Ausübungstag" ist - vorbehaltlich Absatz 3. - jeder letzte Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres.

5. Die Ausübungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
6. Eine in Bezug auf einen bestimmten Ausübungstag abgegebene Ausübungserklärung ist gegenstandslos, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Ausübungserklärungen werden nicht als Ausübungserklärung in Bezug auf einen späteren Ausübungstag behandelt.

Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung erklärt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

7. Das Optionsrecht kann nur für das Mindestausübungsvolumen oder ein Vielfaches davon ausgeübt werden.

Jede Ausübung über weniger als das Mindestausübungsvolumen ist gegenstandslos. Liegt die Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen, über einem Vielfachen des Mindestausübungsvolumens, wird die Anzahl auf das nächst niedrigere Vielfache des Mindestausübungsvolumen reduziert. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

"Mindestausübungsvolumen" ist ein Wertpapier.

8. Nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der **"Fälligkeitstag"**) bezahlen.

§ 3 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zu einem Zahlungsgeschäftstag (jeweils ein **"Ordentlicher Kündigungstermin"**), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die **"Ordentliche Kündigung"**).
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens 28 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages tritt.
4. Alle im Falle einer Ordentlichen Kündigung nach diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen werden nicht später als dem 5. Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag an den Wertpapierinhaber gez

wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis informieren, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

Nach dem Eintritt eines Sanktionsstörungsereignisses:

- a) wird der Tag für die Zahlung eines unter den Wertpapieren zahlbaren Betrages (der "**Störungsbetrag**") auf den zweiten Geschäftstag verschoben, der auf den Tag folgt, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass das Sanktionsstörungsereignis nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann (der "**Freigegebene Zahlungstag**").
- b) Zahlungen von Störungsbeträgen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Situation, in der der Freigegebene Zahlungstag später als der geplante Fälligkeitstag eintritt, können außerhalb der Clearingsysteme erfolgen, wenn das/die betreffende(n) Clearingsystem(e) entschieden hat/haben, dass diese Zahlungen für seine Operationen und Transaktionen nicht mehr zulässig sind.

Zur Klarstellung: es, wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 4 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen über das Sanktionsstörungsereignis enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, den Eintritt eines anderen Ereignisses gemäß diesen Emissionsbedingungen festzustellen.

Keine Handlung oder Unterlassung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Aufschub einer Zahlung und/oder einer Zahlung in einer Zahlungsstörungswährung) gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

Sanktionsstörungsereignis bedeutet, dass die Zahlung eines unter den Wertpapieren zu zahlenden Betrages durch die Emittentin oder die Garantin gemäß diesen Emissionsbedingungen und/oder der Garantie und einem Zahlstellenvertrag eine Verletzung oder einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen würde, einschließlich nach einer Änderung der Auslegung bestehender Sanktionen.

Sanktionen sind alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der folgenden Staaten (oder einer Behörde eines der folgenden Staaten) erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden

- (i) die Vereinten Nationen;
- (ii) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- (iii) das Vereinigte Königreich; oder
- (iv) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder künftiger Mitgliedstaat davon

5. Wenn an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, für die Zahlung eines

Unter dem Computersystem ist dasjenige zu verstehen, das:

- der SG-Gruppe gehört und/oder;
- von der SG-Gruppe im Rahmen eines Vertrages mit dem Inhaber der Rechte an diesem System gemietet, betrieben oder rechtmäßig gehalten wird und/oder;
- von einem Dritten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für die SG-Gruppe betrieben wird und/oder;
- der SG-Gruppe vertraglich im Rahmen eines gemeinsam genutzten Systems (insbesondere Cloud Computing) zur Verfügung gestellt wird.

"Daten" sind alle digitalen Informationen, die vom Computersystem gespeichert oder verwendet werden, einschließlich vertraulicher Daten.

Zur Klarstellung: es wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 5 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, andere Festlegungen gemäß diesen Emissionsbedingungen zu treffen.

Keine Handlung oder Unterlassung gemäß dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

6. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
7. Alle Zahlungen sind vorbehaltlich der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) wie in § 5 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben.
8. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine **"Anpassung"**). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine **"Ersetzung"**) und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor;und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wert

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine **"Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse"**).
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der **"Stichtag"**) wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der **"Nachfolgeindexsponsor"**) bereitgestellt, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors bereitgestellten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Bere

"Indexkomponenten-Börse") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;

- d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- f) wenn eine Indexänderung eingetreten ist oder
- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

11. Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die **"Betroffene Benchmark"**), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die **"Nachfolge-Benchmark"**); oder
- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen Debt Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die **"Alternative Benchmark"** und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die **"Neue Benchmark"**).

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der **"Bestimmungszeitraum"**) und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzliche Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen;

und/oder

- b) um bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen;

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2089).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das *Financial Stability Board* oder ein Teil davon.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwert

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der Benchmark-Verordnung haben die Bestimmungen dieses § 5 Absatz 11 der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn der Basispreis negativ ist.

2. Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) a) es rechtswidrig geworden ist, Indexkomponenten zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder b) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.

3. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 Absatz 11 der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen

Ausübungserklärung für

Wertpapier:	
ISIN:	
Basiswert:	

der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (Emittentin)

Die in dieser Ausübungserklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Zahlstelle: [Société Générale
Zweigniederlassung Zürich
Talacker 50
8001 Zürich
Schweiz

Telefaxnr.: +41 58 272 35 33

Mail: an: list.zur-sgss-warrants@sgcib.com

SWIFT: SGABCHZZACC] [Zahlstelle]

Details des Wertpapierinhabers:

Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer*:	
Telefaxnummer*:	
E-Mail-Adresse*:	
Kontakt bei Rückfragen (Name des Bearbeiters dieser Ausübungserklärung)*:	

* freiwillige Zusatzangaben

Ich übe hiermit unwiderruflich die oben genannten Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen aus:

Anzahl der ausgeübten Wertpapiere:	
Kontoverbindung , auf dem sämtliche Geldbeträge, die aufgrund der Ausübung fällig werden, vorbehaltlich des Abzugs von Steuern und Abgaben jeglicher Art gutgeschrieben werden sollen.	

Ort/Datum

Unterschrift des Wertpapierinhabers

Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren:

ISIN	Valor	Typ	Basiswert	Bezugs- verhältnis	Basispreis am Ausgabetag in Indexpunkten	Knock-out- Barriere am Ausgabetag in Indexpunkten	Risikoprämie p.a. am Ausgabetag	Anpassungs- prozentsatz p.a. am Ausgabetag
DE000FE1AY96	153213991	Call	DAX® Index (ISIN DE0008469008)	0,01	19.225,00	19.610,00	3,25 %	5,43 %

EMISSIONSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummern

Die unter dem Basisprospekt vom 3. Dezember 2025 für TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (der "**Basisprospekt**") angebotenen Unlimited TURBO-Optionsscheine (Call) (die "**Unlimited TURBO-Optionsscheine**", "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**") haben die in der dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle genannten Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN und Valor).

Kontaktdaten der Emittentin

Die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 529900W18LQJJN6SJ336) hat ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)69 71 74 0).

Kontaktdaten der Anbieterin

Die Société Générale, Paris, (die "**Anbieterin**") (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41) hat ihren eingetragenen Sitz in Paris, Frankreich. Die Geschäftsadresse lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich (Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00).

Billigung des Basisprospekts; zuständige Behörde

Der Basisprospekt wurde am 3. Dezember 2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligt. Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen.
- b) Anleger sollen jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospektes als Ganzes stützen.
- c) Anleger können ihr gesamtes ange

die Emittentin selbst erlaubnispflichtig wären oder die dazu führen würden, dass die Emittentin als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft einzuordnen wäre.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale, Frankfurt, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, ist.

Identität der Geschäftsführung

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Helmut Höfer sowie Herr Timo Felix Zapf.

Identität der Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main, geprüft. Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2024 wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE / Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

1. Gewinn- und Verlustrechnung

(in Tausend EUR)	31.12.2024 (geprüft)	31.12.2023 (geprüft)	Halbjahr 2025 (ungeprüft)	Halbjahr 2024 (ungeprüft)
Operativer Gewinn/Verlust oder andere vergleichbare Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet	41.514	64.873	2.540	26.308

2. Bilanz

(in Tausend EUR)	31.12.2024 (geprüft)	31.12.2023 (geprüft)	Halbjahr 2025 (ungeprüft)
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	9.129.951	9.034.656	10.540.774

3. Kapitalflussrechnung

(in Tausend EUR)	31.12.2024
------------------	------------

alle tatsächlich von der Société Générale erhaltenen Erlöse beschränkt ist (Begrenzter Rückgriff). Weitere Ansprüche der Inhaber solcher Wertpapiere gegen die Emittentin bestehen nicht, unabhängig davon, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfüllen. Die Inhaber solcher Wertpapiere sind daher dem Kreditrisiko der Société Générale ausgesetzt. Daher können Anleger im Fall einer Insolvenz der Société Générale ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines **Totalverlusts**).

Abschnitt C - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Schaffung der Wertpapiere unterliegt dem Recht der Schweiz. ISIN und Valor sind in der Tabelle im Anhang zu dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vorbehaltlich des Nicht-Eintritts eines bestimmten Ereignisses (sogenanntes **"Knock-out-Ereignis"**), von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt in CHF ("**Emissionswährung**").

Die Wertpapiere haben eine unbegrenzte Laufzeit und können nur an festgelegten Ausübungstagen vom Wertpapierinhaber ausgeübt werden. Das bedeutet, dass die Wertpapiere nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt automatisch ausgeübt werden ("unlimited"). Um einen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu realisieren, müssen Wertpapierinhaber ihre Optionsscheine daher ausüben oder verkaufen.

Der Auszahlungsbetrag eines Wertpapiers entspricht (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis (ii) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, das Ergebnis umgerechnet in die Emissionswährung.

Bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses verfallen die Wertpapiere **vorzeitig nahezu wertlos**. Der Wertpapierinhaber erhält keinen oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Ein Knock-out-Ereignis ist eingetreten, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums des Wertpapiers auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt.

Im Falle eines Zahlungsverzugs der Emittentin im Hinblick auf die Zahlung von Kapital (und etwaige Aufschläge), Zinsen oder sonstige Beträge auf entsprechende Wertpapiere (darunter auch eines etwaigen Rückzahlungsbetrages) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen (entsprechende Zahlungsverzüge werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet), kann der Wertpapierinhaber keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin einleiten oder anderweitig Ansprüche gegen sie geltend machen, um die Säumigen Zahlungen durchzusetzen; ferner verzichtet jeder Wertpapierinhaber auf alle Rechte zur Einleitung solcher Verfahren oder Geltendmachung solcher Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Säumigen Zahlungen gegen die Emittentin (der "**Begrenzte Rückgriff**"). Zur Klarstellung: Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte des Wertpapierinhabers im Rahmen der Garantie nicht berührt und werden die Verpflichtungen der Garantin im Rahmen der maßgeblichen Garantie nicht abgeändert oder beeinträchtigt; dementsprechend ist jeder Inhaber weiterhin berechtigt, nach Maßgabe der Garantie gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der maßgeblichen Garantie geschuldete Verpflichtungen, darunter auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

Garantiegeber

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantin lautet Société Générale. Die Société Générale, die am 4 Mai 1864 in Frankreich gegründet wurde, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1.000.395.971,25 EUR und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Société Générale ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 Cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich (Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00). Ihre LEI ist O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Die Société Générale-Gruppe (die "**SG-Gruppe**") bietet eine große Bandbreite an Beratungsdienstleistungen und maßgeschneiderten Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Großunternehmen und institutionelle Anleger an. Darüber hinaus hat die SG Gruppe ihre Rolle im Bereich der nachhaltigen Mobilität ausgebaut. Die Gruppe betreibt drei sich ergänzende Geschäftsbereiche, in denen ESG-Angebote für alle Ihre Kunden integriert sind:

- French Retail, Private Banking and Insurance;
- Global Banking and Investor Solutions; und
- Mobility, International Retail Banking and Financial Services.

Nachrangkapital (<i>Subordinated debts</i>)	17,0	15,894	12,7	15,852	N/A
Kredite und Forderungen an Kunden (<i>Customer loans at amortised cost</i>)	454,6	485,449	446,1	506,64	N/A
Einlagen von Kunden (<i>Customer deposits</i>)	531,7	541,677	518,4	540,355	N/A
Summe Eigenkapital (<i>Shareholder's equity, subtotal Equity, Group share</i>)	70,3	65,975	68,3	66,829	N/A
Notleidende Kredite (<i>Doubtful Loans</i>)	14,4	16,1	14,0	16,011	N/A
Harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote (Harte Kernkapitalquote) (<i>Common Equity Tier 1 ratio</i>)	13,3% ***	13,1% ***	13,5% ***	13,1% ***	10,22% ***
Gesamtkapitalquote (<i>Total capital ratio</i>)	18,9% ***	18,2% ***	18,4% ***	18,5% ***	N/A
Nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote (Verschuldungsquote gemäß CRR in Vollumsetzung) (<i>Fully loaded CRR leverage ratio</i>)	4,3% ***	13,1% ***	4,4% ***	4,2% ***	N/A

* Die kursiven Bezeichnungen beziehen sich auf die in den Jahresabschlüssen verwendeten Bezeichnungen.

** Unter Berücksichtigung der gesamten regulatorischen Kapitalpuffer würde der Schwellenwert der harten Kernkapitalquote, bei dem der Mechanismus des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags ausgelöst würde, mit Wirkung vom 30. Juni 2025, 10,22% betragen.

*** Phased-in ratio

Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk vor.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

sich, dass wenn der Wertpapierinhaber diesen Termin versäumt, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass der Optionsschein in der Zwischenzeit wegen eines Knock-out-Ereignisses verfällt.

Realisierung des Wertes des Unlimited TURBO-Optionsscheins durch Verkauf: Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Unlimited TURBO-Optionsscheine keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einem Knock-out-Ereignis überrascht werden, das zu einem **Totalverlust bzw. den nahezu vollständigen Verlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlicher ein solcher Verlust eintritt.

Risiken bezüglich der Anpassung des Basispreises: Dem Wertpapierinhaber entstehen dadurch Risiken, dass der Basispreis der Unlimited TURBO-Optionsscheine an jedem Kalendertag mit dem Anpassungsbetrag angepasst wird. Die Berechnung des Anpassungsbetrags ist abhängig von dem von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzzinssatz und von der von der Emittentin festgelegten Risikoprämie.

2. Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Diese hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere bzw. einer vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere erhebliche Verluste (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

Anbieter ist die Société Générale, Paris. Einzelheiten zum Anbieter finden sich im vorstehenden Abschnitt A (*Einleitung mit Warnhinweisen*).

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Das Angebot unterliegt einer generellen Übernahmevereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können Interessenkonflikte auftreten durch

- Abschluss von Geschäften der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in dem Basiswert;
- Begebung weiterer derivativer Instrumente der Emittentin in Bezug auf den Basiswert;
- Geschäftsbeziehungen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen zu dem Emittenten des Basiswerts;
- den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen über den Basiswert; und/oder
- die Funktion der Société Générale als Market Maker.

Annex zu der Zusammenfassung

ISIN:	DE000FE1AY96
Valor:	153213991
Emissionsvolumen:	700.000 Wertpapiere
Anfänglicher Ausgabepreis:	CHF 44,36
Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten:	CHF 0,02416

ISSUE-SPECIFIC SUMMARY

Section A – Introduction, containing Warnings

Introductory Information

Name and Securities Identification Numbers

The Unlimited TURBO Warrants Not BEST - Standard (CALL) (the "**Unlimited TURBO Warrants**", "**Warrants**" or the "**Securities**") offered under the Base Prospectus dated 3 December 2025 regarding TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (the "**Base Prospectus**") have the securities identification numbers (i.e. International Securities Identification Numbers (the "**ISIN**") and valor) as set out in the table annexed to this summary.

Contact Details of the Issuer

Société Générale Effekten GmbH (the "**Issuer**") (with the legal entity identifier (the "**LEI**"): 529900W18LQJJN6SJ336) has its registered office in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. The business address is: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany (telephone no.: +49 (0)69 71 74 0).

Contact Details of the Offeror

Société Générale (the "**Offeror**") (with LEI: O2RNE8IBXP4R0TD8PU41) has its registered office in Paris, French Republic. The business address is: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, French Republic (telephone no.: +33 (0)1 42 14 20 00).

Date of Approval; Competent Authority

The Base Prospectus was approved on 3 December 2025 by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) (the "**BaFin**"). The business address of BaFin (*Wertpapieraufsicht*) is: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany (telephone no.: +49 (0)228 4108 0).

####

Major shareholders of the Issuer

The Issuer is a wholly owned subsidiary of Société Générale, Frankfurt am Main, which is a branch of Société Générale, Paris.

Identity of its Managing Directors

Managing directors of Société Générale Effekten GmbH are currently Mr. Helmut Höfer and Mr. Timo Felix Zapf.

Identity of its statutory auditors

The consolidated financial statements of the Issuer for the financial year 2023 have been audited by Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. The consolidated financial statements of the Issuer for the financial year 2024 have been audited by KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE / Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

What is the key financial information regarding the Issuer?

1. Income Statement

<i>(in euro thousands)</i>	31.12.2024 <i>(audited)</i>	31.12.2023 <i>(audited)</i>	Half Year 2025 <i>(unaudited)</i>	Half Year 2024 <i>(unaudited)</i>
Operating profit/loss or another similar measure of financial performance used by the issuer in the financial statements	41,514	64,873	2,540	26,308

2. Balance Sheet

<i>(in euro thousands)</i>	31.12.2024 <i>(audited)</i>	31.12.2023 <i>(audited)</i>	Half Year 2025 <i>(unaudited)</i>
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash)	9,129,951	9,034,656	10,540,774

Section C - Key Information on the Securities

What are the main features of the Securities?

Type and class of the Securities

The Securities are bearer bonds under German law within the meaning of § 793 of the German Civil Code (*BGB*). The securitisation of the Securities is governed by the laws of the Swiss Confederation. ISIN and valor are set out in the table annexed to this summary.

The rights attached to Securities

The Securities grant to the Securityholder the right, subject to the non-occurrence of a particular event (the so-called "**Knock-out Event**"), to receive from the Issuer the payment of a Redemption Amount. The redemption is made in Swiss Franc (the "**Issue Currency**").

The Securities have no fixed term and Securityholders can only exercise them on pre-determined Exercise Dates. This means that the Securities are not exercised **automatically** on a defined date (unlimited). Securityholders must exercise or sell their Securities in order to realise their financial value.

The Redemption Amount of each Security is equal to (i) the amount by which the Reference Price of the Underlying on the Valuation Date exceeds the Strike applicable on the Valuation Date multiplied by (ii) the Ratio, whereby the result of such calculation shall be converted into the Issue Currency.

If and upon the occurrence of a Knock-out Event, the Securities **expire prematurely**. The Securityholder receives no or only a small Redemption Amount. A Knock-out Event occurs as soon as the relevant price of the Underlying reaches or falls below its Knock-out Barrier just once during the Monitoring Period.

The Strike of a Security is adjusted on each calendar day by the Adjustment Amount. The calculation of the Adjustment Amount depends on the Reference Interest Rate and the Risk Premium, as determined by the Calculation Agent.

The Issuer is entitled to adjust the terms and conditions (in particular to exchange the Underlying) or to terminate the Securities upon occurrence of certain extraordinary events (e.g. cessation of the Underlying).

Guarantor

The legal and commercial name of the company is Société Générale. Société Générale is incorporated on 4 May 1864 in France, as a public limited company (*société anonyme*) established under French law with a share capital of EUR 1,000,395,971.25, and having the status of a bank. The registered office of Société Générale is at 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, French Republic, and the administrative office is at 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, French Republic, (Telephone no.: +33 (0)1 42 14 20 00). Its LEI is O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

The Société Générale group (the "**SG Group**") offers a wide range of advisory services and tailored financial solutions to secure transactions, protect and manage assets and savings, and help its clients finance their projects. In addition, SG Group has expanded its role in sustainable mobility. The SG Group runs three complementary sets of businesses, embedding ESG offerings for all its clients:

- French Retail, Private Banking and Insurance;
- Global Banking and Investor Solutions and
- Mobility, International Retail Banking and Financial Services.

The Société Générale is the parent company of the SG Group.

Key financial information

1. Income Statement

(in millions of euros)	31.12.2024 (audited)	31.12.2023 (audited)	Half Year 2025 (unaudited)	Half Year 2024 (unaudited)
Net interest income (or equivalent) (<i>Total Interest Income and Expense</i>) *	9,892	10,310	5,092	4,855
Net fee and commission income (<i>Total Fee income and expense</i>)	6,226	5,588	2,594	2,968

ratio depending on the issuance (<i>Common Equity Tier 1 ratio</i>)					
Total Capital Ratio (<i>Total capital ratio</i>)	18.9% ***	18.2% ***	18.4% ***	18.5% ***	N/A
Leverage Ratio calculated under applicable regulatory framework (<i>Fully loaded CRR leverage ratio</i>)	4.3% ***	13.1% ***	4.4% ***	4.2% ***	N/A

* Titled in italics refer to titled used in the financial statements.

** Taking into account the combined regulatory buffers, the phased-in CET1 ratio level that would trigger the Maximum Distributable Amount (MDA) mechanism would be 10.22% as of 30 June 2025.

*** Phased-in ratio

The audit report does not contain any qualification.

Which are the most material risk factors pertaining to the Guarantor?

The Guarantor's ability to meet its obligations under the guarantee depends essentially on the SG Group's business results and financial situation.

1. Risks related to the global economy and financial markets

As a global financial institution, the SG Group's activities are sensitive to changes in financial markets and economic conditions generally in Europe, the United States and elsewhere around the world. The SG Group could face significant worsening of market and economic conditions in particular, resulting from economic and political crises or other adverse events. Such events, which can develop quickly and whose effects may not have been sufficiently anticipated and hedged, could impact the SG Group's operating environment for short or extended periods and have a material adverse impact on

Securityholders are affected by fluctuations in the value of the Underlying. These may have an adverse impact on the value of the Securities.

If investors purchase a Security with an Underlying, they also bear the risks associated with the Underlying as Securityholders. In particular, they bear the risk of fluctuations in the value of the Underlying. The fluctuations in the value of the Underlying depend on a variety of factors: Corporate actions or economic events relating to the business of the Underlying, general economic factors and speculative activities. It is therefore not possible to make reliable statements about the future performance of the Underlying for the Securities. In particular, the performance of an Underlying in the past does not represent a guarantee of its future performance. The selection of an Underlying is not based on the expectations or estimates of the Issuer with respect to the future performance of the Underlying selected. Securityholders are therefore not able to predict in advance the repayment for the Securities that they can expect in the future. If the value of the Underlying has fallen, Securityholders may suffer substantial losses (up to a **total loss**) on the repayment of the Securities or the early termination of the Securities.

5. Risks relating to the Underlying

The Securityholder bears similar risks as in the case of a direct investment in that Index or a direct investment in the constituents of the relevant Index. The value of an Index is calculated on the basis of the value of its constituents. Changes in the prices of the Index constituents, the composition of the Index and other factors affecting the Index constituents are reflected in the level of the Index. Changes in the level of the Index in turn directly affect the value of the Securities. Securityholders therefore bear the risk that changes in the Index level may have an adverse impact on the return on an investment in these Securities. Fluctuations in the value of one Index constituent may be reinforced by fluctuations in the value other Index constituents. This may trigger or intensify a for the investor negative development in the level of the Index. In such cases, there is a risk that the risks associated with the Securities may be more likely to occur. If such risks were realised, the consequence for the Securityholder could be the **total or partial loss** of the respective Capital Amount invested.

Section D – Key information on the offer of the securities to the public and/or the admission to trading on a regulated market

Annex to the Summary

ISIN:	DE000FE1AY96
Valor:	153213991
Issue Size:	700,000 Securities
Initial Issue Price:	CHF 44.36
Product-specific entry costs included in the initial issue price:	CHF 0.02416

EMISSION - RESUME SPECIFIQUE

Section A - Introduction incluant des Avertissements

Informations Préliminaires

Dénomination et Numéros d'Identification des Titres

Les Unlimited TURBO Warrants Not BEST - Standard (CALL) (les "**Warrants TURBO Illimités**", "**Warrants**" ou les "**Titres**") offerts au titre du Prospectus de Base en date du 3 décembre 2025 relatif aux TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (le "**Prospectus de Base**") ont les numéros d'identification des titres (i.e. Numéros d'Identification Internationale des Titres ("**ISIN**") et valor) mentionnés dans le tableau annexé à ce résumé.

Coordonnées de l'Emetteur

Société Générale Effekten GmbH (l'"**Emetteur**") (ayant le numéro d'identification ("**LEI**"): 529900W18LQJJN6SJ336) a son siège social à Francfort-sur-le-Main, République Fédérale d'Allemagne. L'adresse commerciale est : Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Francfort-sur-le-Main, République Fédérale d'Allemagne (numéro de téléphone : +49 (0)69 71 74 0).

et des participations qui seraient soumises à l'obtention d'une autorisation par l'Emetteur lui-même ou entraîneraient la classification de l'Emetteur comme une société financière holding (mixte).

Actionnaires principaux de l'Emetteur

L'Emetteur est une filiale intégralement détenue par Société Générale, Francfort-sur-le-Main, qui est une succursale de Société Générale, Paris.

Identité des Directeurs Généraux

Les Directeurs Généraux de Société Générale Effekten GmbH sont actuellement M. Helmut Höfer et M. Timo Felix Zapf.

Identité des commissaires aux comptes

Les comptes consolidés de l'Emetteur pour l'exercice 2023 ont été audités par Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Francfort-sur-le-Main, République Fédérale d'Allemagne. Les comptes consolidés de l'Emetteur pour l'exercice 2024 ont été audités par KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE / Am Flughafen, 60549 Francfort-sur-le-Main, République Fédérale d'Allemagne.

Quels sont les informations financières clés de l'Emetteur?

1. Compte de résultat

L'Emetteur conclut des opérations de couverture avec Société Générale relativement aux titres. L'opération de couverture concernée est destinée à couvrir le montant de tout paiement dû au titre des titres émis par l'Emetteur. Si les ressources financières de Société Générale en tant que garant de ces opérations de couverture s'avèrent insuffisantes pour satisfaire la totalité des créances de l'ensemble des porteurs de titres émis dans le cadre de la garantie, les termes et conditions des titres prévoient que les créances des porteurs de ces titres seront réduites au pro rata du montant de la perte subie par l'Emetteur. Cela signifie que le recours contre l'émetteur est limité à tout produit réellement reçu de Société Générale (Recours Limité). Les porteurs de titres ne disposent pas d'autres créances à l'encontre de l'Emetteur, peu important que l'Emetteur soit ou non en mesure de satisfaire ses obligations de paiement au titre des titres par d'autres moyens à sa disposition. Les détenteurs de ces titres sont donc exposés au risque de crédit de la Société Générale. Par conséquent, en cas d'insolvabilité de Société Générale, les investisseurs peuvent perdre une partie ou la totalité de leur investissement (**risque de perte totale**).

Section C - Informations clés sur les Titres

Quelles sont les principales modalités des Titres?

Nature et catégorie des Titres

Les titres sont des obligations au porteur conformément au droit allemand au sens du § 793 du Code civil allemand (*BGB*). L'émission des Titres est régie par le droit la Suisse. Les

En cas de défaut de paiement de l'Emetteur, du paiement du principal (et de la Prime, le cas échéant), de l'intérêt ou de tout autre montant à l'égard de celui-ci (y compris, sans limitation, tout Montant de Remboursement) tel(s) Titre(s) quand ce paiement est dû (ce paiement est en défaut, un **"Paiement en Défaut"**), le Porteur de Titres ne peut intenter aucune action, judiciaire ou autre, ou autrement faire valoir un droit à l'encontre de l'Emetteur afin d'obtenir l'exécution de tels Paiements en Défaut et renonce à tout droit d'intenter toute action ou à faire des telles demandes à l'égard de tels Paiements en Défaut à l'encontre de l'Emetteur (le **"Recours Limité"**). Afin d'éviter tout doute, le Recours Limité ne porte pas préjudice aux droits du Porteur de Titres dans la Garantie et il n'altère ni ne porte atteinte aux obligations du Garant dans la garantie pertinente et, par conséquent, chaque porteur continuera à avoir le droit d'intenter toute action, judiciaire ou autre, ou autrement faire valoir un droit à l'encontre du Garant, afin d'obtenir l'exécution de toute obligation due au titre de la garantie applicable, y compris sans limitation à l'égard de tout Paiement Défaillant sous réserve, dans tous les cas, aux termes de la Garantie.

Garant

La dénomination sociale et commerciale de la société est Société Générale. Société Générale a été constituée le 4 mai 1864 en France, est une société anonyme de droit français au capital social de 1.000.395.971,25 euros, ayant le statut de banque. Le siège social de Société Générale est situé au 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, République Française, et le siège administratif est situé au 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, République Française, (numéro de téléphone : +3

Créances subordonnées (<i>Créances subordonnées</i>)	17,0	15,894	12,7	15,852	N/A
Prêts et créances à recevoir de clients (<i>Prêts à leur valeur d'amortissement</i>)	454,6	485,449	446,1	506,64	N/A
Dépôts de clients (<i>Dépôts de clients</i>)	531,7	541,677	518,4	540,355	N/A
Total des capitaux propres (<i>capitaux propres sous-total Capitaux propres, part du Groupe</i>)	70,3	65,975	68,3	66,829	N/A
Prêts non performants (sur la base de la valeur comptable nette) / Prêts et créances (<i>Créances douteuses</i>)	14,4	16,1	14,0	16,011	N/A
Ratio de fonds propres de base de catégorie 1 (CET1) ou autre ratio d'adéquation des fonds propres prudentiels pertinent selon l'émission (<i>Ratio de fonds propres de base de catégorie 1</i>)	13,3% ***	13,1% ***	13,5% ***	13,1% ***	10,22% ***
Ratio de fonds propres total (<i>Ratio de fonds propres total</i>)	18,9% ***	18,2% ***	18,4% ***	18,5% ***	

Survenance d'une Barrière de Désactivation entre les Dates d'Exercice: Les Warrants TURBO Illimités ont la particularité de ne pouvoir être exercés qu'à des **dates déterminées**. Cela implique notamment que si les Porteurs de Titres manquent cette date, ils doivent attendre la prochaine Date d'Exercice. Ils courent alors le risque que le Warrant expire sans valeur dans l'intervalle en raison de la survenance d'un Cas de Désactivation.

Réalisation de la valeur financière des Warrants Turbo Illimités par vente: Des risques supplémentaires découlent du fait que les Warrants TURBO Illimités n'ont pas de durée déterminée. Les Porteurs de Titres doivent donc vendre leurs Warrants Turbo Illimités afin de réaliser leur valeur financière. Cela implique de supporter le risque d'un Cas de Désactivation inattendu qui se traduirait par une **perte presque totale** du prix de souscription payé. Une fois de plus, plus le prix du Sous-Jacent est proche de la Barrière de Désactivation, plus cette perte est susceptible de se produire.

3. Risques liés à l'ajustement du Prix d'Exercice

Des risques découlent pour le Porteur de Titres du fait que le Prix d'Exercice des Warrants TURBO Illimités est ajusté chaque jour calendaire par le Montant d'Ajustement. Le calcul du Montant d'Ajustement dépend du Taux d'Intérêt de Référence choisi par l'Agent de Calcul et de la Prime de Risque déterminée par l'Agent de Calcul.

Pourquoi ce prospectus est-il publié?

Les Titres sont proposés et leurs produits seront utilisés uniquement dans le but de générer des bénéfices dans le cadre des activités commerciales générales de l'Emetteur.

L'offre fait l'objet d'un accord de prise ferme global avec l'Offreur.

Dans le cadre de l'exercice des droits et/ou obligations de l'Emetteur et de ses sociétés affiliées conformément aux termes et conditions des Titres (par exemple, dans le cadre de la négociation ou de l'adaptation des termes et conditions) qui affectent les montants dus, des conflits d'intérêts peuvent survenir en raison de:

- L'exécution d'opérations sur le Sous-Jacent par l'Emetteur et ses sociétés affiliées;
- L'émission d'instruments dérivés additionnels relatifs au Sous-Jacent;
- Des relations commerciales de l'Emetteur et de ses sociétés affiliées avec l'Emetteur du Sous-Jacent;
- La détention d'informations (y compris non publiques) de l'Emetteur et de ses affiliés relative au Sous-Jacent; et/ou
- Les actions de Société Générale en tant que Teneur de Marché.

Annexe au Résumé

ISIN:	DE000FE1AY96
Valor:	153213991
Volume d'émission:	700 000 Titres
P	

NOTA DI SINTESI SPECIFICA DELL'EMISSIONE

Sezione A - Introduzione, contenente Avvertenze

Informazioni introduttive

Denominazione e Codice di Identificazione dei Titoli

I Unlimited TURBO Warrants Not BEST - Standard (CALL) (i "Unlimited TURBO Warrants", "Warrants" o i "Titoli") offerti ai sensi del Prospetto di Base del 3 dicembre 2025 relativo ai TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (il "**Prospetto di Base**") hanno i codici di identificazione dei titoli (i.e. International Securities Identification Number ("ISIN") e valor) indicati nella tabella allegata alla presente nota di sintesi.

Dati di contatto dell'Emittente

Société Générale Effekten GmbH (l'"**Emittente**") (con codice identificativo del soggetto giuridico ("**LEI**"): 529900W18LQJJN6SJ336) con sede legale a Francoforte sul Meno, Repubblica Federale di Germania. L

Attività Principali

L'oggetto sociale dell'Emittente, come previsto dal proprio statuto, è l'emissione e la vendita di titoli e l'esercizio di attività collegate, così come l'acquisto, la vendita, la detenzione e la gestione di partecipazioni proprie in altre società in Germania e all'estero, in particolare quelle del settore finanziario e dei servizi in generale, escludendo però quelle attività e partecipazioni che richiederebbero un'autorizzazione per l'Emittente stesso o che comporterebbero la classificazione dell'Emittente come holding finanziaria (mista).

Maggiori azionisti dell'Emittente

L'Emittente è una società interamente controllata da Société Générale, Francoforte sul Meno, che è una succursale di Société Générale, Parigi.

Identità dei suoi Amministratori Delegati

Gli amministratori delegati di Société Générale Effekten GmbH sono attualmente il Sig. Helmut Höfer e il Sig. Timo Felix Zapf.

Identità dei suoi Revisori Legali

Il bilancio consolidato dell'Emittente per l'esercizio 2023 è stato sottoposto a revisione contabile da parte di Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsg

2. Rischi in caso di operazioni di copertura con Société Générale

L'Emittente effettua operazioni di copertura con Société Générale in relazione ai titoli. La rispettiva operazione di copertura è destinata a coprire l'importo degli eventuali pagamenti dovuti ai sensi dei titoli emessi dall'Emittente. Se le risorse finanziarie fornite da Société Générale in qualità di garante da tali operazioni di copertura si rivelassero in ultima analisi insufficienti a soddisfare pienamente le richieste di tutti i portatori dei titoli emessi ai sensi dell'accordo di garanzia, i termini e le condizioni dei titoli prevedono che le pretese dei portatori di tali titoli decadano proporzionalmente all'ammontare dell'ammanto subito dall'Emittente. Ciò significa che la facoltà di rivalersi sull'Emittente è limitata a qualsiasi effettivo provento ricevuto da Société Générale (Rivalsa Limitata). Non vi sono ulteriori pretese dei portatori di tali titoli nei confronti dell'Emittente, indipendentemente dal fatto che l'Emittente sia in grado di regolare i propri obblighi di pagamento derivanti dai titoli con altri mezzi a sua disposizione. I portatori di tali titoli sono pertanto esposti al rischio di credito di Société Générale. Pertanto, in caso di insolvenza di Société Générale gli investitori possono perdere parte del loro investimento o l'intero investimento (rischio di perdita totale).

Sezione C - Informazioni Fondamentali sui Titoli

Quali sono le principali caratteristiche dei Titoli?

Tipo e classe dei

Ai Titoli è connessa una garanzia?

Natura e portata della garanzia

Gli obblighi di pagamento e, se del caso, di consegna dell'Emittente stabiliti ai sensi dei Termini e Condizioni sono garantiti da una Garanzia incondizionata e irrevocabile di Société Générale, Parigi, Repubblica Francese, (il "**Garante**").

Nel caso in cui l'Emittente non adempia al pagamento del capitale (e del premio, se presente), degli interessi o di qualsiasi altro importo (incluso, a titolo esemplificativo, qualsiasi Importo di Rimborso) su tali Titoli quando tale pagamento diventa dovuto (tali mancati pagamenti, i "**Pagamenti Inadempiuti**"), il Portatore del Titolo non può avviare alcun procedimento, giudiziario o di altro tipo, o altrimenti far valere una pretesa nei confronti dell'Emittente al fine di ottenere il pagamento di tali Pagamenti Inadempiuti e rinuncia a tutti i diritti di avviare tali procedimenti o di avanzare tali pretese in relazione a tali Pagamenti Inadempiuti nei confronti dell'Emittente (il "**Ricorso Limitato**"). A scanso di equivoci, il Ricorso Limitato non pregiudica i diritti del Portatore dei Titoli ai sensi della Garanzia e non altera o pregiudica gli obblighi del Garante ai sensi della relativa garanzia e, di conseguenza, ciascun portatore continuerà ad avere il

			certificato)	certificato)	Valutazione della Revisione di Vigilanza (SREP)
Attività totali (<i>Total Assets</i>)	1.573,5	1.554,045	1.551,5	1.592,144	N/A
Debito privilegiato (<i>Debt securities issued</i>)	162,2	160,506	156,9	161,886	N/A
Finanziamenti e crediti verso la clientela (<i>Customer loans at amortised cost</i>)	17,0	15,894	12,7	15,852	N/A
Loans and receivables to customers (<i>Customer loans at amortised cost</i>)	454,6	485,449	446,1	506,64	N/A
Depositi dei clienti (<i>Customer deposits</i>)	531,7	541,677	518,4	540,355	N/A
Capitale totale (<i>Shareholder's equity, subtotal Equity, Group share</i>)	70,3	65,975	6		

Durante la vita: Inoltre, i Portatori dei Titoli sono esposti al **rischio** che i loro Unlimited TURBO Warrants scadano prima della loro naturale scadenza. Ciò avverrà **immediatamente al verificarsi di un Evento di Knock-out**. Il Portatore dei Titoli **non** riceverà dunque alcun **pagamento** ovvero il pagamento di **un importo di entità minima**. L'importo capitale pagato dal Portatore dei Titoli per Unlimited TURBO Warrant sarà oggetto di perdita. Il Portatore dei Titoli subirà una **perdita pressoché totale** del proprio investimento. Più il prezzo del Sottostante è vicino alla Barriera di Knock-out, più è probabile che tale perdita si verifichi.

2. Rischi relativi alla perdita di una data

Verificarsi di un Evento di Knock-out tra le Date di Esercizio: Gli Unlimited TURBO Warrants presentano la caratteristica particolare che i warrant possono essere esercitati solo in **date specifiche**. La specifica implicazione di quanto precede è che se i Portatori dei Titoli saltano tale data, devono attendere fino alla data successiva per l'esercizio. Essi sopportano quindi il rischio che il Warrant scada nel frattempo senza valore a causa di

Informazioni di dettaglio sull'ammissione alla negoziazione si trovano nella precedente sezione C (*Dove saranno negoziati i Titoli?*).

Chi è l'offerente?

L'offerente è Société Générale, Parigi. Informazioni di dettaglio sull'Offerente si trovano nella precedente sezione A (*Introduzione con Avvertenze*).

Perché è redatto il presente prospetto?

I Titoli sono offerti e i proventi saranno utilizzati esclusivamente al fine di generare profitti nel contesto delle attività generali dell'Emittente.

L'offerta è soggetta ad un contratto di sottoscrizione generale con l'Offerente.

In relazione all'esercizio di diritti e/o obblighi dell'Emittente e delle sue società collegate in conformità al regolamento dei Titoli (ad es. in relazione alla determinazione o all'adeguamento dei parametri del regolamento) che influiscono sugli importi da pagare, possono sorgere conflitti di interesse:

- Esecuzione di operazioni sul Sottostante da parte dell'Emittente e delle sue società collegate;
- Emissione di ulteriori strumenti derivati con riferimento al Sottostante;
- Rapporti d'affari dell'Emittente e delle sue società collegate con